

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/44/38

Dresden,  . Juni 2024

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Romy Penz (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/16455**  
**Thema: Einsatz schwangerer Lehrerinnen im Präsenzunterricht**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Schwangere gehören anhand des Epidemiologischen Steckbriefs des RKI zu SARS-CoV-2 und COVID-19 weiterhin zu den Personengruppen, bei denen auch ohne Vorerkrankungen schwere Verläufe häufiger beobachtet werden. Somit ergibt sich für Schwangere nach wie vor ein erhöhtes Risiko für einen besonders schweren Verlauf. Aus diesem Grund kann beim Einsatz schwangerer Lehrkräfte im Präsenzunterricht weiterhin nicht auf das Ergreifen von Schutzmaßnahmen verzichtet werden. Die gute Basisimmunität der Bevölkerung in Sachsen gegen das SARS-CoV-2-Virus führte dazu, dass die zu beachtenden Schutzmaßnahmen mit Beginn dieses Schuljahres gelockert wurden.

**Frage 1: Wie viele schwangere Lehrerinnen sind derzeit vor dem Erreichen des regulären Mutterschutzes aufgrund welcher rechtlichen Grundlage nicht im Präsenzunterricht eingesetzt? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreis bzw. Kreisfreier Stadt und Schulart.)**

Es wird auf die Anlage verwiesen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass schwangere Lehrkräfte grundsätzlich im Präsenzunterricht einzusetzen sind. Grundlage für ihren Einsatz sind das Dienstverhältnis als Beamtin oder der tarifliche Arbeitsvertrag als Lehrerin.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) und den §§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 1 Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (SächsUrlMuEltVO) gelten für angestellte wie für verbeamtete Lehrkräfte gleichermaßen die allgemeinen Beschäftigungsverbote in der Zeit von sechs Wochen vor der Entbindung bis acht Wochen danach.

**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

  
Zertifikat seit 2021  
audit berufshilfe

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für  
elektronisch signierte sowie für  
verschlüsselte elektronische  
Dokumente erhalten Sie unter  
[www.smk.sachsen.de/kontakt.html](http://www.smk.sachsen.de/kontakt.html)

Daneben besteht die Möglichkeit eines Beschäftigungsverbots infolge eines ärztlichen Zeugnisses aufgrund gesundheitlicher Gefährdung der Mutter oder des Kindes nach § 16 Abs. 1 MuSchG bzw. § 15 Abs. 1 SächsUrlMuEltVO. Die Anzahl der aufgrund dieser Vorschriften nicht im Präsenzunterricht eingesetzten Lehrkräfte ist in der Anlage tabellarisch aufgelistet. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Erfassung und Nachweis der Fälle nach der örtlichen Zuständigkeit der Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung als personalverwaltender Dienststelle erfolgt und nicht auf kommunale Gebietskörperschaften abstellt, da diese für die Verwaltung des Landespersonals keine unmittelbare Relevanz besitzen.

**Frage 2: Welche Schutzmaßnahmen müssen bei einem Einsatz schwangerer Lehrerinnen im Präsenzunterricht seitens der Schule beachtet werden?**

Zur Vermeidung einer Infektion am Arbeitsplatz sind vorrangig technische und organisatorische Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen:

Technische Schutzmaßnahmen:

Kann durch den Betrieb einer Raumluftechnischen Anlage (RLT) oder Luftfilteranlage ausreichende Lüftung sichergestellt werden, ist ein Einsatz schwangerer Lehrkräfte im Präsenzunterricht grundsätzlich ohne Einschränkungen möglich.

Organisatorische Schutzmaßnahmen:

In den Klassenräumen sollte insbesondere durch das Freilassen der ersten Sitz- bzw. Bankreihe sichergestellt werden, dass es zu keiner Unterschreitung des Mindestabstandes von empfohlenen 1,5 m kommt und es sollte auf gleichzeitiges regelmäßiges Querlüften geachtet werden.

Persönliche Schutzmaßnahmen:

Lediglich bei einer Unterschreitung des o. g. Mindestabstandes, beispielsweise in der konkreten Situation, dass eine Lehrkraft an den Sitzplatz der Schülerin oder des Schülers geht, wird der Lehrkraft weiterhin dringend empfohlen, eine FFP2-Maske zu verwenden. Das Tragen einer FFP2-Maske in den Fluren der Schule wird dringend empfohlen, da technische und organisatorische Maßnahmen dort nicht strikt eingehalten werden können.

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Ferner werden Händedesinfektionsmittel bereitgestellt und beim Auftreten einer SARS CoV-2-Infektion im Klassenverband ein befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ausgesprochen.

**Frage 3: Besteht die Möglichkeit für schwangere Lehrerinnen, sich mit Beginn einer Schwangerschaft grundsätzlich vom Präsenzunterricht freistellen zu lassen? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?**

Nein, diese Möglichkeit besteht aus den oben benannten Gründen nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Piwarz

**Anlage**

Lehrkräfte im mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot infolge ärztl. Anordnung, Stand: 27.05.2024

LaSuB Standort	Kapitel / Schulart						Summe Sto. Gesamt
	0535 / GS	0536 / OS	0537 / GY	0538 / BS	0539 / Fös	0541 / GemS	
Bautzen	3	2	8		5		18
Chemnitz	18	5	4		3		30
Dresden	4	7	6	2	4		23
Leipzig	13	5	3	2	7		30
Zwickau	5	2	2		3		12
<b>Summe Schulart</b>	<b>43</b>	<b>21</b>	<b>23</b>	<b>4</b>	<b>22</b>	<b>0</b>	<b>113</b>